

Kantonsratsbeschluss

Vom 05.07.2017

Nr. RG 0094b/2017

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/856)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 143 (neu)

3.1^{bis}. Gerichtsverwaltungssachen

§ 143^{bis} (neu)

Gerichtsverwaltungskommission

¹ Die Entscheidunggebühr in Disziplinarsachen beträgt 100-7'000 Franken.

Titel nach § 146 (geändert)

3.4. Verwaltungsgerichtssachen

§ 159 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 158 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴⁾ gelten sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ BGS 615.11.

⁴⁾ SR 312.0.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber

Präsident

Dr. Michael Strebel

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (1402/2017)